Bundesrat Drucksache **513/94**

26.05.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

A. Zielsetzung

Mit dem Auftreten der Schweinepest wurden Unzulänglichkeiten bei der Rückverfolgung von Schweinen im Seuchenfall festgestellt, die sich aus den vielfältigen Ausnahmemöglichkeiten bei der Kennzeichnung ergaben.
Um unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890) ohne Zustimmung des Bundesrates als Eil-Verordnung erlassen.
Diese Verordnung tritt nach ihrem Artikel 3 Abs. 2 mit Ablauf des 19. September 1994 außer Kraft.
Da die in der Verordnung getroffene Kennzeichnungsregelung unbefristet gelten soll, ist eine Verlängerung der Verordnung über den 20. September 1994 notwendig; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bunderates.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten.
Die Verordnung bewirkt keine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft, läßt insoweit auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Bundesrat Drucksache **513/94**

26.05.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 04 - Vi 36/94

Bonn, den 26. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 513/94

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Vom 1994

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 9 bis 14, 18 und 19, § 18, §§ 28, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Artikel 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Schweinepestgeschehens in Deutschland und den dabei festgestellten Unzulänglichkeiten bei der Rückverfolgung von Schweinen im Seuchenfall wegen hinsichtlich der Kennzeichnung vielfältiger Ausnahmemöglichkeiten im geltenden Recht, aber auch zur Umsetzung des die Schweinekennzeichnung betreffenden Teils der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. EG Nr. L 355 S. 32), ist mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890) eine auf § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes gestützte Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Da die in dieser Verordnung getroffene Kennzeichnungsregelung unbefristet gelten soll, ist eine Verlängerung der Verordnung über den 20. September 1994 notwendig.
Dies ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.
Den Ländern entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten.

Die Verordnung bewirkt keine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft, läßt insoweit auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Bundesrat Drucksache **513/94**(Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach folgender Maßgabe zuzustimmen:

Vor Artikel 1 (Änderung der Viehverkehrsverordnung)

Vor Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 1

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890), wird wie folgt geändert:

1. § 19b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter

      "Absätze 3 bis 5"

      durch die Wörter

      "Absätze 5 und 6"

      und die Wörter

      "einer von ihr beauftragten Stelle"

      durch die Wörter

      "von einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle"

      ersetzt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Schweinen zur Schlachtung, wenn diese nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung gekennzeichnet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen für die Abgabe von Zuchtschweinen, die innerhalb der arbeitsteiligen Ferkelproduktion einer Erzeugergemeinschaft oder einer vergleichbaren Organisation wiederholt zwischen bestimmten Deck-, Warte- und Abferkelbetrieben abgegeben werden, wenn sichergestellt ist, daß die für diese Schweine zuständige Organisation ein Register führt, aus dem sich die jeweiligen Produktionsstandorte der Zuchtschweine zuverlässig ergeben und dieses Register der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm werden die Wörter

"einer von ihr beauftragten Stelle"

durch die Wörter

"von einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle"

ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz wird das Wort

"halten"

durch das Wort

"enthalten"

ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort

"Herkunftsbestandes"

durch die Wörter

"landwirtschaftlichen Betriebes"

ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6;

in ihm wird in Satz 1 die Angabe

"Absätze 1 und 3 "

durch die Angabe

"Absätze 1 und 5"

und in Satz 2 die Angabe

"Absatz 3"

durch die Angabe

"Absatz 5"

ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. In § 19 d wird das Wort

"Schlachthof"

durch die Wörter

"eine Schlachtstätte"

ersetzt.

3. In § 24 Abs.1 Satz 2 wird nach dem Wort

"Viehkontrollbuch"

das Wort

",Transportkontrollbuch"

eingefügt.

4. § 24 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"§ 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

...

b) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort

"Schweinen"

durch das Wort

"Schweine"

ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe

"§ 17 Abs. 2"

die Angabe

"§ 19 b Abs. 3"

eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 a wird die Angabe

"§ 19 b Abs. 1 oder 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absätzen 3 oder 5"

durch die Angabe

"§ 19 b Abs. 1 oder 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5"

ersetzt.

bb) In Nummer 12 b wird die Angabe

"§ 19 b Abs. 6"

durch die Angabe

"§ 19 b Abs. 7" ersetzt.

cc) In Nummer 12 c wird das Wort

"Schlachthof"

durch die Wörter

"eine Schlachtstätte"

ersetzt.'

Als Folge wird

a) der bisherige Artikel 1 Artikel 2; seinem Wortlaut ist folgende Überschrift voranzustellen:

"Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung"

b) der bisherige Artikel 2 Artikel 3; seinem Wortlaut ist folgende Überschrift voranzustellen:

"Inkrafttreten"

c) die Bezeichnung der Verordnung wie folgt gefaßt:

"Verordnung zur Änderung viehverkehrsrechtlicher Vorschriften".

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Notwendige Folgeänderung.

Die angestrebte Verbesserung der Kennzeichnung der Schweine als eine der wichtigen Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung ist nur erreichbar, wenn die Vergabe von Ohrnummern und -marken soweit wie möglich in der Hand der zuständigen Behörden bleibt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Absatz 2 dient der Klarstellung, daß für die Abgabe von Schweinen an einen Schlachtbetrieb eine erneute Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nicht gewollt ist. Die Kennzeichnungsvorschriften des § 3 der Fleischhygiene-Verordnung stellen sicher, daß der letzte Herkunftsbestand der Schlachtschweine zu ermitteln ist.

Die Ausnahme in Absatz 3 für Zuchtschweine, die innerhalb der arbeitsteiligen Ferkelproduktion wiederholt abgegeben werden, ist erforderlich, da eine Kennzeichnung dieser Schweine vor jeder Abgabe nicht praktikabel ist; bei diesen Schweinen wäre bei einer Verpflichtung zur Kennzeichnung vor jeder Abgabe eine fünffache Kennzeichnungen mit Ohrmarken und mehr zu erwarten. Dies wäre schon aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar.

...

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Notwendige Folgeänderung, ansonsten siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb:

Nach § 19a Abs. 2 Satz 2 wird die Betriebsnummer bei der Rinderkennzeichnung von der zuständigen Behörde zugeteilt. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und sollte auch bei der Schweinekennzeichnung beibehalten werden. Deshalb sind dieselben Begriffe zu verwenden.

Darüber hinaus ist in Anlehnung an § 19b Abs. 5 Nr. 2b - neu - aus Gründen der Einheitlichkeit durchgängig der Begriff "landwirtschaftlicher Betrieb" zu verwenden.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 3 und 4 Buchstabe a:

Aus Praktikabilitätsgründen sollten für ein Transportkontrollbuch und ein Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen akzeptiert werden. Durch eine fortlaufende Numerierung kann einem Entfernen einzelner Blätter aus den Aufzeichnungen vorgebeugt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5:

Notwendige Folgeänderungen innerhalb der Bußgeldvorschriften.